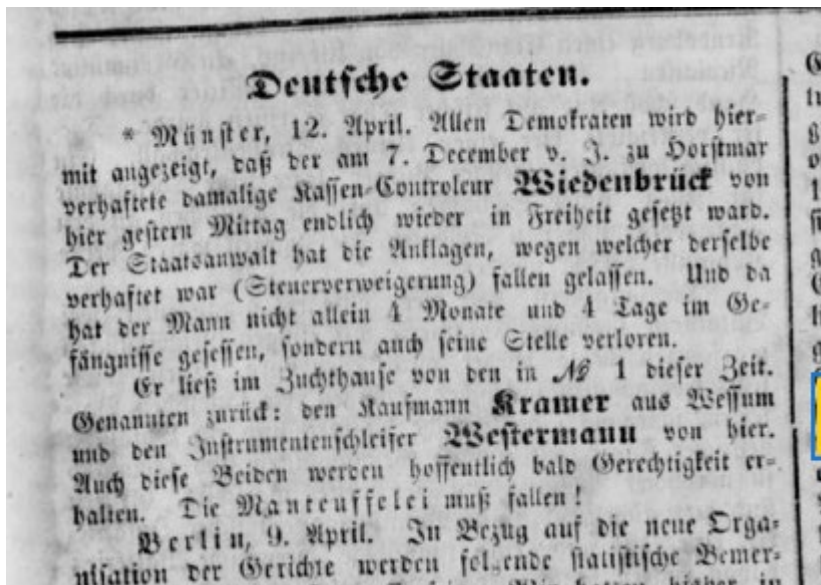


2_1_49

Münster, Sylvester 1848. Vielleicht sitzen in unserem Zuchthause augenblicklich so viele politische Untersuchungsgefangene als in allen andern anständigen Kustoden Preußens zusammengenommen. Selbst in Frankreich und Belgien fällt diese Rührigkeit unserer Themis, die sonst ihre Noten, Dekrete und Erkenntnisse eben nicht im; Takt schreibt, auf, und die Demokratie pacitique vom 17. Dez.. enthält die Namen der Eingekerkerten mit eigentümlichen Seitenhieben auf das monarchische Princip überhaupt. Wir glauben den Dank unser auswärtigen Leser zu verdienen, wenn wir hier noch einmal Name, Stand und Wohnort aller Eingekerkerten nennen. Sie sind Ref. Hammacher Essen; Just.=Com. Gierse; Stadt=Verordn. Hartmann, Lieutenant a. D. Stricker, Buchhändler Wundermann, Scherenschleifer Westermann, OLG.=Director früherer Deputirter Temme, Ref. Jacobi und Ref. Reinhard Munster; Hauptmann a. D. v. Mirbach und Dr. Graumann Dortmund; Gastwirth Keller und Ass. Gruwe Dülmen; Canonikus von Schmitz Soest; Just.=Rath Groneweg Gütersloh; Lehrer Blumenfeld Essen; Ref. Löher Paderborn; Controleur Wiedenbrück Horstmar und aus älterer Zeit der **Ortsvorsteher Kramer aus Wessum**. Der Letztere ist ein Opfer von, in und um Wessum gesponnener Kabalen und werde wir in Kurzem dem Proces einen eigenen Artikel widmen.

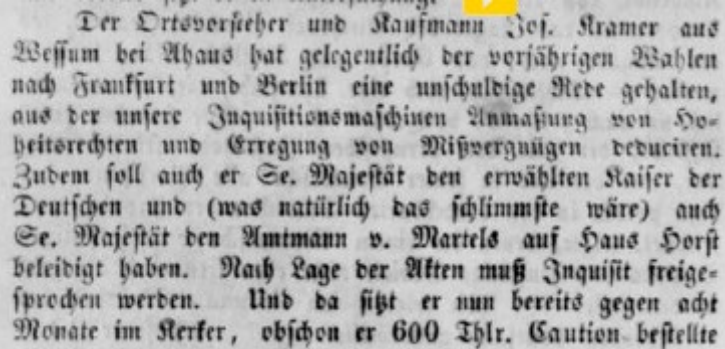
Münster, Freitag, den 13. April 1949



* Münster, 12. April. Allen Demokraten wird hiermit angezeigt dass der am 7. Dezember v. J. zu Horstmar Kontrolleur Wiedenbrück von hier gestern Mittag endlich wieder in Freiheit gesetzt ward. Der Staatsanwalt hat die Anklagen, wegen welcher derselbe verhaftet war(Steuerverweigerung) fallen gelassen. Und da hat der Mann nicht allein 4 Monate und 4 Tage im Gefängnis gesessen, sondern auch seine Stelle verloren.

“ Er ließ im Zuchthause von dem in Nr. 1 dieser Zeit. Genannten zurück: den **Kaufmann Kramer** aus Wessum und den Instrumentenschleifer Westermann von hier. Auch diese Beiden werden hoffentlich bald Gerechtigkeit erhalten. Die Manteuffelei muss fallen!

Münster, Mittwoch den 25. April 1849

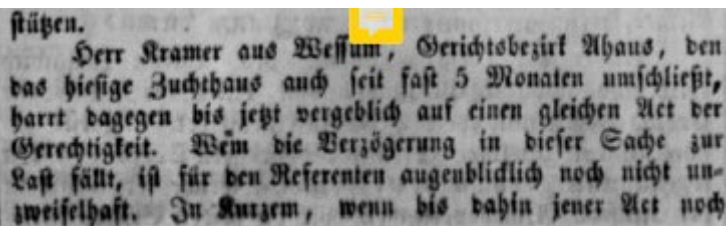


Der Ortsvorsteher und Kaufmann Jos. Kramer aus Wessum bei Ahaus hat gelegentlich der vorjährigen Wahlen nach Frankfurt und Berlin eine unschuldige Rede gehalten, aus der unsere Inquisitionsmaschinen Anmaßung von Hoheitsrechten und Erregung von Mißvergüngen deduciren. Zudem soll auch er Se. Majestät den erwählten Kaiser der Deutschen und (was natürlich das schlimmste wäre) auch Se. Majestät den Amtmann v. Martels auf Haus Horst beleidigt haben. Nach Lage der Akten muß Inquisit freigesprochen werden. Und da sitzt er nun bereits gegen acht Monate im Kerker, obschon er 600 Thlr. Caution bestellte

25_4_49

Der Ortsvorsteher und Kaufmann **Jos. Kramer** aus Wessum bei Ahaus hat gelegentlich der vorjährigen Wahlen nach Frankfurt und Berlin eine unschuldige Rede gehalten, aus der unsere Inquisitionsmaschinen Anmaßung von Hoheitsrechten und Erregung von Missvergüngen deduciren. Zudem soll auch er Se. Majestät den erwählten Kaiser der Deutschen und (was natürlich das schlimmste wäre) auch Se. Majestät den Amtmann v. Martels auf Haus Horst beleidigt haben. Nach Lage der Akten muss Inquisit freigesprochen werden. Und da sitzt er nun bereits gegen acht Monate im Kerker, obschon er 600 Thlr. Caution bestellte

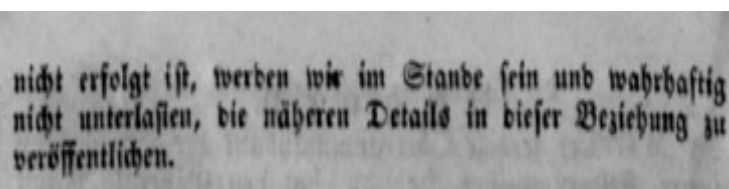
Münster, Freitag den 8. Juni 1849



fügen.
Herr Kramer aus Wessum, Gerichtsbezirk Ahaus, den das hiesige Zuchthaus auch seit fast 5 Monaten umschließt, harrt dagegen bis jetzt vergeblich auf einen gleichen Act der Gerechtigkeit. Wem die Verzögerung in dieser Sache zur Last fällt, ist für den Referenten augenblicklich noch nicht unzweifelhaft. In Kurzem, wenn bis dahin jener Act noch

8_6_49

Herr Kramer aus Wessum, Gerichtsbezirk Ahaus, den das hiesige Zuchthaus auch seit fast 5 Monaten umschließt, harrt dagegen bis jetzt vergeblich auf eine gleiche Art der Gerechtigkeit. Wem die Verzögerung in dieser Sache zur Last fällt, ist für den Referenten augenblicklich noch nicht unzweifelhaft.



nicht erfolgt ist, werden wir im Stande sein und wahrhaftig nicht unterlassen, die näheren Details in dieser Beziehung zu veröffentlichen.

In Kurzem, wenn bis dahin jener Art noch nicht erfolgt ist werden wir im Stande sein und wahrhaftig nicht unterlassen, die nähern Details in dieser Beziehung zu veröffentlichen.

Münster, Mittwoch den 11. Juli 1849

Es ist doch auffallend, daß hiesige Richter Ansichten haben, die sonst kein Richter im Staate theilt!
+ Münster. Während in Berlin das Schwurgericht schon längere Zeit in Thätigkeit ist, und man auch aus andern Provinzen die Zusammensetzung der Geschworenen vernimmt, verlautet darüber bei uns noch gar nichts. Man hört nur, daß die erste öffentliche Sitzung am 26. d. M. in dem dazu gemieteten Saale der Harmonie Staat finden wird. Die erste Anklage, welche zur Verhandlung kommt, dürfte die auf Majestätsbeleidigung und Erregung von Mißvergnügen gegen den Kaufmann Kramer aus Wessum sein, welcher seit 8 Monaten ohne Urtheil gefangen sitzt, und seit dem 1. April auf die Geschworenen lauert.

11_7_49

+ Münster. Während in Berlin das Schwurgericht schon längere Zeit in Tätigkeit ist, und man auch aus andern Provinzen die Zusammensetzung der Geschworenen vernimmt, verlautet darüber bei uns noch gar nichts. Man hört nur, dass die erste öffentliche Sitzung am 26. d. M. in dem dazu gemieteten Saale der Harmonie Staat finden wird. Die erste Anklage, welche zur Verhandlung komm, dürfte die auf Majestätsbeleidigung und Erregung von Missvergnügen gegen den Kaufmann Kramer aus Wessum sein, welcher seit 8 Monaten ohne Urteil gefangen sitzt, und seit dem 1. April auf die Geschworenen lauert.

Münster, Donnerstag den 2. August 1949

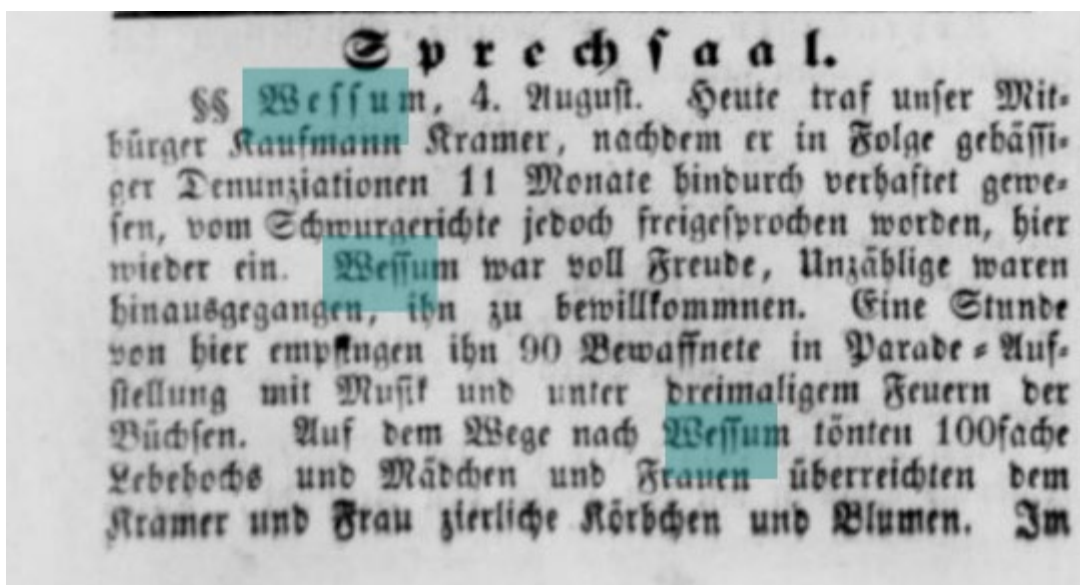


2_8_49

Münster, 1. August. Mittags 1. Uhr. Eben erfolgt unter lebhafter Teilnahme des sehr zahlreich versammelten Publikums die Freilassung des **Kaufmanns Kramer** aus Wessum nach neunmonatlicher Untersuchungshaft. Die Geschwornen sprachen denselben nach zweitägiger Verhandlung der Sache von beiden Anklagen, der Majestätsbeleidigung und Erregung von Missvergnügen, frei. Der Angeklagte wie sein trefflicher Verteidiger Hr. Gierse werden von allen Seiten beglückwünscht.

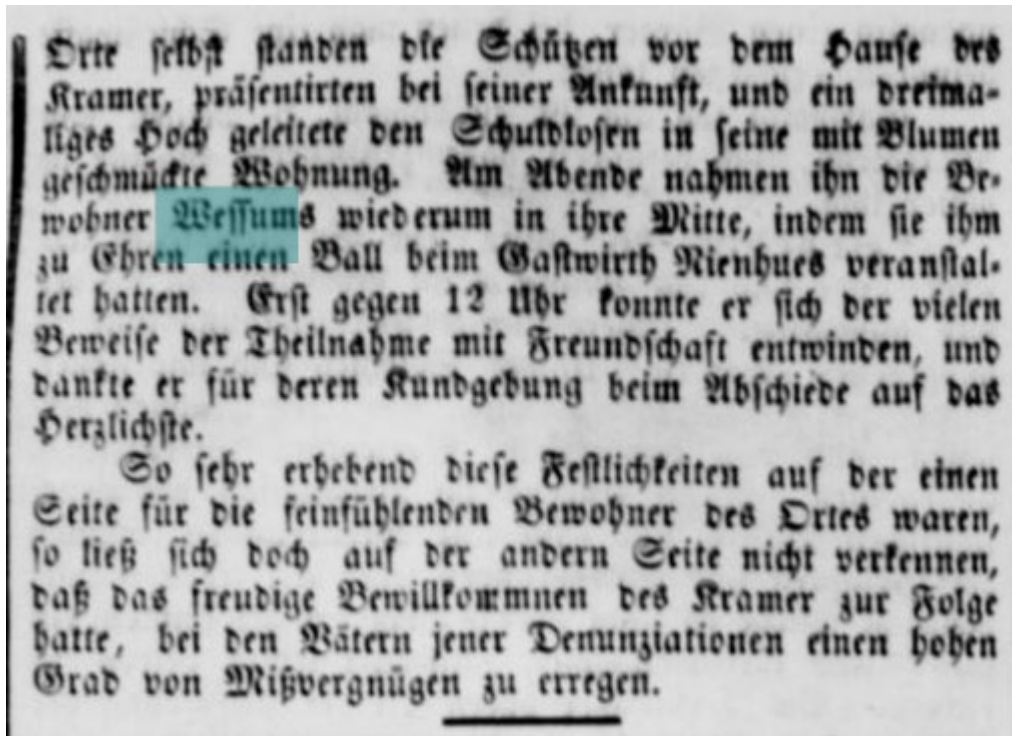
Münster, Sonntag den 12. August 1849

12_8_1849



Wessum, 4. August. Heute traf unser Mitbürger Kaufmann Kramer, nachdem er in Folge gehässiger Denunziationen 11 Monate hindurch verhaftet gewesen,

vom Schwurgerichte jedoch freigesprochen worden, hier wieder ein. Wessum war voll Freude, Unzählige waren hinausgegangen, ihn zu bewillkommen. Eine Stunde von hier empfangen ihn 90 Bewaffnete in Parade=Aufstellung mit Musik und unter dreimaligem Feuern der Büchsen. Auf dem Wege nach Wessum tönnten 100fache Lebehochs und Mädchen und Frauen überreichten dem Kramer und Frau zierliche Körbchen und Blumen. Im



Im Ort selbst standen die Schützen vor dem Hause des **Kramers**, präsentierten bei seiner Ankunft, und ein dreimaliges Hoch geleitete den Schuldlosen in seine mit Blumen geschmückte Wohnung. Am Abende nahmen ihn die Bewohner Wessum wiederum in ihre Mitte, indem sie ihm zu Ehren einen Ball beim Gastwirth Nienhues veranstaltet hatten. Erst gegen 12 Uhr konnte er sich der vielen Beweise der Teilnahme mit Freundschaft entwinden, und dankte er für deren Kundgebung beim Abschiede auf das Herzlichste.

So sehr erhehend diese Festlichkeiten auf der einen Seite für die feinfühlenden Bewohner des Ortes waren, so ließ sich doch auf der andern Seite nicht verkennen, dass das freudige Bewillkommen des Kramers zur Folge hatte, bei den Vätern jener Denunziationen einen hohen Grad von Missvergnügen zu erregen.



Sprechsaal.

□ Wessum, 16. Febr. Die Dorfobrigkeit von Wessum, vom Amtmann bis zum Polizeidiener mit ihrem Anhängsel, hat sich seit den glorreichen Märztagen an Missvergnügen den Magen verdorben. Sie haben jedoch im vormärzlichen Tit. 20 Allgemeinen Landrechts ein probates Brechmittel gefunden. Man höre nur:

Ihr Mitbürger, der Kaufmann Joseph Kramer war durch Männer des Volks, durch Geschworne von falschen Anklagen auf Majestätsbeleidigung und Erregung von Missvergnügen freigesprochen, in Folge dessen derselbe zu seiner hartbedrängten Familie zurückkehrte. Fast alle seine Mitbürger, ausschließlich der sehr wenigen Missvergnügten waren ihm zur Begrüßung entgegen geeilt. Die Freude war sehr groß und so allgemein, daß jeder einzeln sich selbst dazu andrängte und nicht einmal daran dachte, einem Mitbürger um Begleitung anzugehen. Insbesondere hatte sich die Junggesellen-Schützengesellschaft aus Frohsinn von Rusik und Lambours bis zur Grenze von Wessum nach Abhaus begleiten lassen. So war denn dafelbst fast die ganze Gemeinde zur Empfangnahme und Begrüßung ihres Mitbürgers versammelt, den sie unter jubelnden Lebehochs in seine Wohnung begleiteten. Ruhe und Ordnung war dabei musterhaft, so wie dieses seit den Märztagen immer der Fall war. Das mußte ein Missvergnügen für Volksunterdrücker sein. Vor den Märztagen wurden für Beamte formaliter öffentliche Aufzüge veranstaltet, womit man sehr zufrieden war und zu denen man sogar anreizte. Nach den Märztagen werden herzliche Begrüßungen von Volksmännern mit Paragraphen verfolgt. O tempora! Gegen 31 an dem feierlichen Empfange Kramer's betheiligte Eingeseßene Wessum's ist nämlich eine Untersuchung eingeleitet, in der bereits am 23. d. M. Termin ansteht.

Ich lege das Schema zu den 31 Anklageschriften bei und überlasse es dem Leser, darüber zu urtheilen.
Abschrift.

Wessum, 16. Febr. Die Dorfobrigkeit von Wessum, vom Amtmann bis zum Polizeidiener mit ihrem Anhängsel, hat sich seit den glorreichen Märztagen an Missvergnügen den Magen verdorben. Sie haben im vormärzlichen Tit. 20 Allgemeinen Landrechts ein probates Brechmittel gefunden. Man höre nur:

Ihr Mitbürger, der Kaufmann **Joseph Kramer** war durch Männer des Volks, durch Geschworne von falschen Anklagen auf Majestätsbeleidigung und Erregung von Missvergnügen freigesprochen, in Folge dessen seiner hartbedrängten Familie zurückkehrte. Fast alle seine Mitbürger, ausschließlich der sehr wenigen

Missvergnügen waren ihm zur Begrüßung entgegen geeilt. Die Freude war sehr groß und so allgemein, dass jeder einzeln sich

selbst dazu andrängte und nicht einmal daran dachte, einem Mitbürger um Begleitung anzugehen. Insbesondere hatten sich die Junggesellen=Schützengesellschaft aus Frohsinn von Musik und Tambours bis zur Grenze von Wessum nach Ahaus begleiten lassen. So war denn daselbst fast die ganze Gemeinde zur Empfangnahme und Begrüßung ihres Mitbürgers versammelt, den sie unter jubelnden Lebehochs in seine Wohnung begleiteten. Ruhe und Ordnung war dabei musterhaft, so wie dieses seit den Märztagen immer der Fall war. Das musste ein Missvergnügen für Volksunterdrücker sein. Vor den Märztagen wurden für Beamte formaliter öffentliche Aufzüge veranstaltet, womit man sehr zufrieden war und zu denen man sogar anreizte. Nach den Märztagen werden herzliche Begrüßungen von Volksmännern mit Paragrafen verfolgt. O tempora! Gegen 31 an dem feierlichen Empfange Krammers beteiligte Eingesessene Wessum's ist nämlich eine Untersuchung eingeleitet, in der bereits am 23. d. M. Termin ansteht.

Ich lege das Schema zu den 31 Anklageschriften bei und überlasse es dem Leser, darüber zu urteilen.

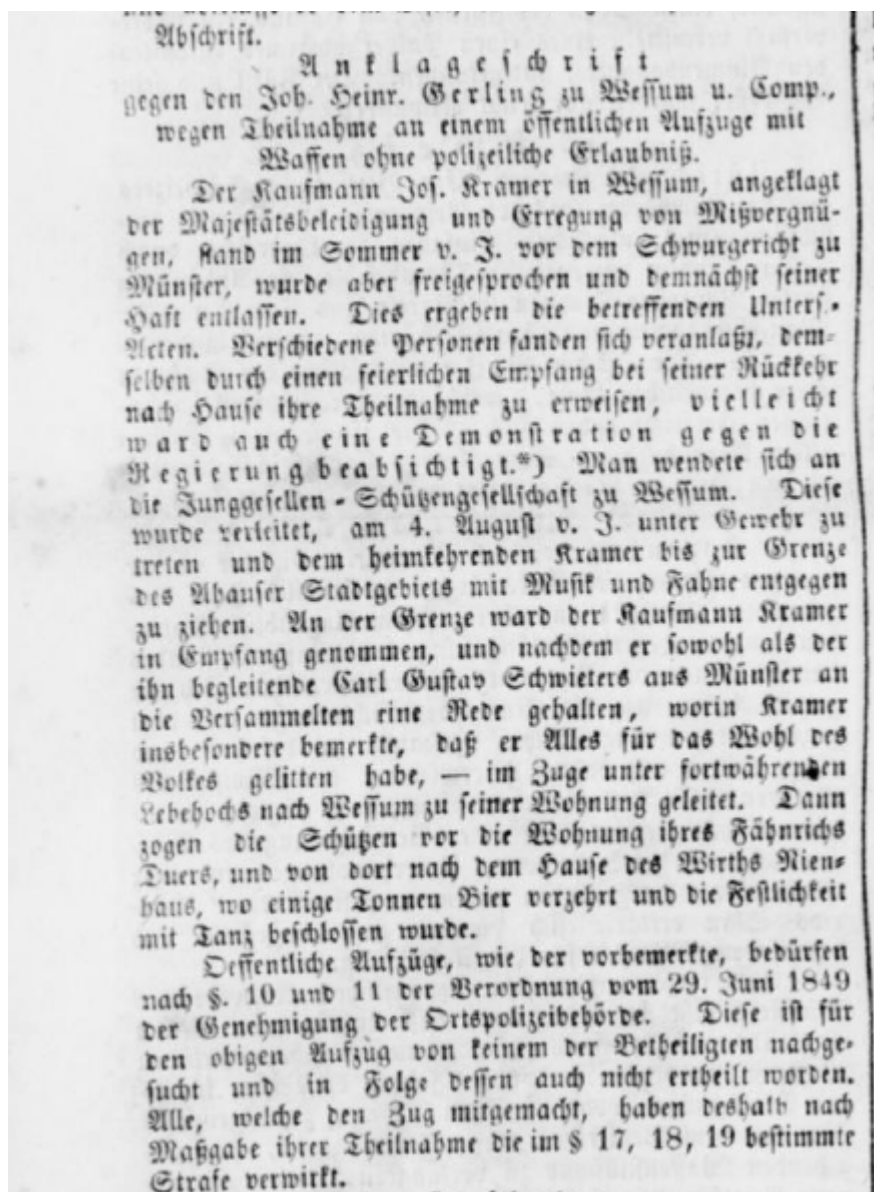
Abschrift.

.

Gegen die in der Anklageschrift des Staatsanwalts vom 3. Januar curr. von Nro. 1 bis 31 incl. benannten Eingesessenen des Dorfes Wessum ist wegen Versammlung unter freiem Himmel und auf öffentlichen Straßen, zum Teil mit Waffen, ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach§. 10, 11 und 17 des Gesetzes vom 29. Juni v. J die Untersuchung zu eröffnen.

Ahaus, den 19. Januar 1850.

Brandis. Woldering. Uedinck.



Anklageschrift

gegen den Joh. **Heinr. Gerling** zu Wessum u. Comp., wegen Teilnahme an einem öffentlichen Aufzuge mit Waffen ohne polizeiliche Erlaubnis.

Der Kaufmann Jos. Kramer in Wessum, angeklagt der Majestätsbeleidigung und Erregung von Missvergnügen, stand im Sommer v. J. vor dem Schwurgericht zu Münster, wurde aber freigesprochen und demnächst seiner Hast entlassen. Dies ergeben die betreffenden Unters.Acten. Verschiedene Personen fanden sich veranlaßt, demselben durch einen feierlichen Empfang bei seiner Rückkehr nach Hause ihre Theilnahme zu erweisen, vielleicht ward auch eine Demonstration gegen die Regierung beabsichtigt.“) Man wendete sich an die Junggesellen=Schützengesellschaft zu Wessum. Diese wurde verleitet, am 4. August v. J. unter Gewehr zu treten und dem heimkehrenden Kramer bis zur Grenze des Ahauser Stadtgebiets mit Musik und Fahne entgegen zu ziehen. An der Grenze ward der Kaufmann Kramer in Empfang genommen, und nachdem er sowohl als der ihn begleitende Carl Gustav Schwieters aus Münster an die Versammelten eine Rede gehalten, worin Kramer insbesondere bemerkte, dass er Alles für das Wohl des

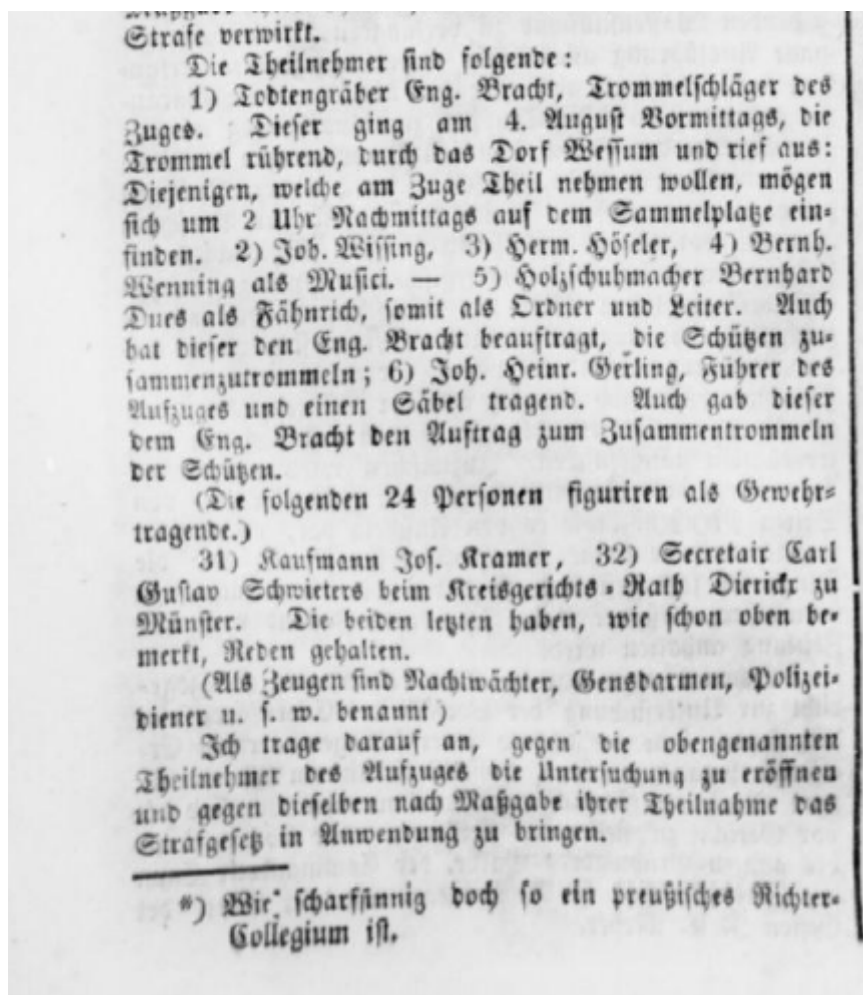
Volkes gelitten habe,— im Zuge unter fortwährenden Lebehochs nach Wessum zu seiner Wohnung geleitet. Dann zogen die Schützen vor die Wohnung ihres Fähnrichs Dues, und von dort nach dem Hause des Wirths Nienhaus, wo einige Tonnen Bier verzehrt und die Festlichkeit

mit Tanz beschlossen wurde.

Öffentliche Aufzüge, wie der vorbemerkte, bedürfen nach§. 10 und 11 der Verordnung vom 29. Juni 1849 der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Diese ist für den obigen Aufzug von keinem der Beteiligten nachgesucht und in Folge dessen auch nicht erteilt worden. Alle, welche den Zug mitgemacht, haben deshalb nach Maßgabe ihrer Teilnahme die im§ 17, 18, 19 bestimmte

Strafe verwirkt.

Die Teilnehmer sind folgende:



Die Teilnehmer sind folgende:

1) Todtengräber Eng. Bracht, Trommelschläger des Zuges. Dieser ging am 4. August vormittags, die Trommel rührend, durch das Dorf Wessum und rief aus:

Diejenigen, welche am Zuge Teil nehmen wollen, mögen sich um 2 Uhr nachmittags auf dem Sammelplatze einfinden.

2) Jod. Wissing,

3) Herm. Höseler,

4) Bernh. Wenning als Musici

5) Holzschuhmacher Bernhard Dües

Dües als Fähnrich, somit als Ordner und Leiter. Auch hat dieser den Eng. Bracht beauftragt, die Schützen zusammen zu trommeln;

6) Joh. Heinr. Gerling, Führer des Aufzuges und einen Säbel tragend. Auch gab dieser dem Eng. Bracht den Auftrag zum Zusammentrommeln

der Schützen.

(Die folgenden 24 Personen figuriren als Gewehrtragende.)

31) Kaufmann Jos. Kramer,

52) Sekretär Carl Gustav Schwieters beim Kreisgerichts Rath Dieridr Münster.

Die beiden letzten haben, wie schon oben bemerkt, Reden gehalten.

(Als Zeugen sind Nachtwächter, Gendarmen, Polizeidiener u. s. w. benannt)

Ich trage darauf an, gegen die obengenannten Teilnehmer des Aufzuges die Untersuchung zu eröffnen und gegen dieselben nach Maßgabe ihrer Teilnahme das Strafgesetz in Anwendung zu bringen.

*) Wie scharfsinnig doch so ein preußisches Richter Kollegium ist.

Hierbei bemerke ich, dass der Angeklagte Joh. Heinr. Gerling Landwehrmann 1. Aufgebots, Joh. Heinr. Nünning, Kriegsreservist und Job. Brüning, Johann Heinr. Bertling und Johann Terhalle Landwehrmänner 2. Aufgebots sind, auch Bernhard Wenning 14 Jahre alt, Eng. Bertling und Job. Scheffner, vielleicht auch noch einige andere die Großjährigkeit noch nicht erreicht haben. — Coesfeld, den 3. Januar 1850.
Der interim. Staats-Anwalt Brüning.
Kollegial-Beschluss.
Gegen die in der Anklageschrift des Staatsanwalts vom 3. Januar curr. von Nro. 1 bis 31 incl. benannten Eingesessenen des Dorfes Wessum ist wegen Versammlung unter freiem Himmel und auf öffentlichen Straßen, zum Theil mit Waffen, ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach §. 10, 11 und 17 des Gesetzes vom 29. Juni v. J die Untersuchung zu eröffnen.
Ahaus, den 19. Januar 1850.
Brandis. Woldering. Uedinck.

Hierbei bemerke ich, dass der Angeklagte Joh. Heinr. Gerling Landwehrmann 1. Aufgebots, Joh. Heinr. Nünning, Kriegsreservist und Job. Brüning, Johann Heinr. Bertling und Johann Terhalle Landwehrmänner 2. Aufgebots sind, auch Bernhard Wenning 14 Jahre alt, Eng. Bertling und Job. Scheffner, vielleicht auch noch einige andere die Großjährigkeit noch nicht erreicht haben.— Coesfeld, den 3. Januar 1850.

Der interim. Staats Anwalt Brüning.

Kollegial Beschluss

Gegen die in der Anklageschrift des Staatsanwalts vom 3. Januar curr. von Nro. 1 bis 31 incl. benannten Eingesessenen des Dorfes Wessum ist wegen Versammlung unter freiem Himmel und auf öffentlichen Straßen, zum Theil mit Waffen, ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach§. 10, 11 und 17 des Gesetzes vom 29. Juni v. J die Untersuchung zu eröffnen.

Ahaus, den 19. Januar 1850.

Brandis. Woldering. Uedinck.

Münster, Donnerstag den 28. Februar 1850

Sprechfchl.
§§ Ahaus, 23. Februar. Heute fand hier eine merkwürdige Gerichtssitzung statt. — Als der sehr würdige Kaufmann Kramer aus Wessum, welcher in Folge

28_2_50

allerlei falscher Denunciationen mit verschiedenen Anklagen verfolgt und von den Münsterischen Gerichten beinahe 1 Jahr lang im Kerker gehalten war, durch die Geschworenen endlich seine Freisprechung und Freiheit erhielt, zog ihm Jung und Alt, Schützengesellschaft u. s. w. entgegen. — Es war ein sehr großer Jubel in Wessum. Aber, wie dumm, daß das Volk nicht erst bei der Polizei anfragte, als es seiner Freude auf anständige Weise Lust machen wollte. — Gerechtigkeit muß sein, und so sind heute die Leute — bestraft mit 14 Tagen Gefängnis. — Der Trommelschläger hat sogar 3 Wochen erhalten, weil er den meisten Spektakel gemacht. Kramer und die Musici sind jedoch freigesprochen; letztere vielleicht deshalb, weil man sie vor lauter Jubel nicht hat hören können. Die Gründe werde ich nächstens mittheilen.
A — o — — —

Ahaus, 23. Februar. Heute fand hier eine merkwürdige Gerichtssitzung statt. Als der sehr würdige Kaufmann Kramer aus Wessum, welcher in Folge allerlei falscher Denunziationen mit verschiedenen Anklagen verfolgt und von den Münsterischen Gerichten beinahe Jahr lang im Kerker gehalten war, durch die Geschworenen endlich seine Freisprechung und Freiheit erhielt, zog ihm Jung und Alt, Schützengesellschaft u. s. w. entgegen. — Es war ein sehr großer Jubel in Wessum. Aber, wie dumm, dass das Volk nicht erst bei der Polizei anfragte, als es seiner Freude auf anständige Weise Lust machen wollte. Gerechtigkeit muss sein, und so sind heute die Leute— bestrafe mit 14 Tagen Gefängnis. Der Trommelschläger hat sogar 3 Wochen erhalten. weil er den meisten Spektakel gemacht. Kramer und die Musici sind jedoch freigesprochen; letzteres vielleicht deshalb, weil man sie vor lauter Jubel nicht hat hören können. Die Gründe werde ich nächstens mittheilen.

Münster, Freitag den 8. März 1850



Öffentliche Strafgerichtssitzung vom 23. Februar 1850 vor dem Kreisgerichte zu Ahaus.

Wessum den 2. März. Von etwa 59 Junggesellen Wessums, welche in lobenswerther Ordnung und Ruhe am 4. August v. J. ihren aus dem Zuchthause zu Münster freigesprochenen Mitbürger, Herrn Kramer unter frohen Lebehoch bewillkommnet hatten, standen heute 32 mit dem Freigesprochenen vor Gericht

Die Anklage hatte die §§. 10, 11 und 17 der Verordnung vom 29. Juni 1849 angerufen.

Richter: Gerichtsdirektor Brandis als Präsident, Rath Woldering und Obergerichts-Assessor Uedingk.

Etwa 300 Zuhörer frohen und bitteren Sinnes waren gegenwärtig, wogegen zu sonstigen öffentlichen Sitzungen in Ahaus gewöhnlich gar keine oder höchstens 10 anwesend sind.

Nach Ablesung der Namen beginnt die Verhandlung.

Kurz vor Vernehmung des p. Kramer ließ der Vorsitzende Brandis die Thüren schließen, weil ihm die Theilnahme der Zuhörer empfindlich sein mochte.

Die Angeklagten konnten in ihren Einzelverhören natürlich nichts anders aussagen, als daß sie, wie fast alle übrigen Einwohner Wessums, aus eigenem freien Antriebe zur Begrüßung ihres freigesprochenen Mitbürgers Kramer in bester Ruhe und Ordnung und zwar aus Frohsinn größtentheils noch vereinzelt demselben entgegen geeilt seien. Mehrere gaben auch noch an, daß sie Gewehre mitgetragen hätten, welches sie für erlaubt hielten.

Vor etwa 2 bis 3 Wochen Genant'arm Polizeibehörde

Öffentliche Strafgerichtssitzung vom 23. Februar 1850 vor dem Kreisgerichte zu Ahaus.

Wessum den 2. März. Von etwa 59 Junggesellen Wessums, welche in Lobenswerther Ordnung und Ruhe am 4. August v. J. ihren aus dem Zuchthause zu Münster freigesprochenen Mitbürger, Herrn Kramer unter frohen Lebehoch bewillkommnet hatten, standen heute 32 mit dem Freigesprochenen vor Gericht

Die Anklage hatte die §§. 10, 11 und 17 der Verordnung vom 29. Juni 1849 angerufen.

Richter: Gerichtsdirektor Brandis als Präsident, Rath Woldering und Obergerichts Assessor Uedingk.

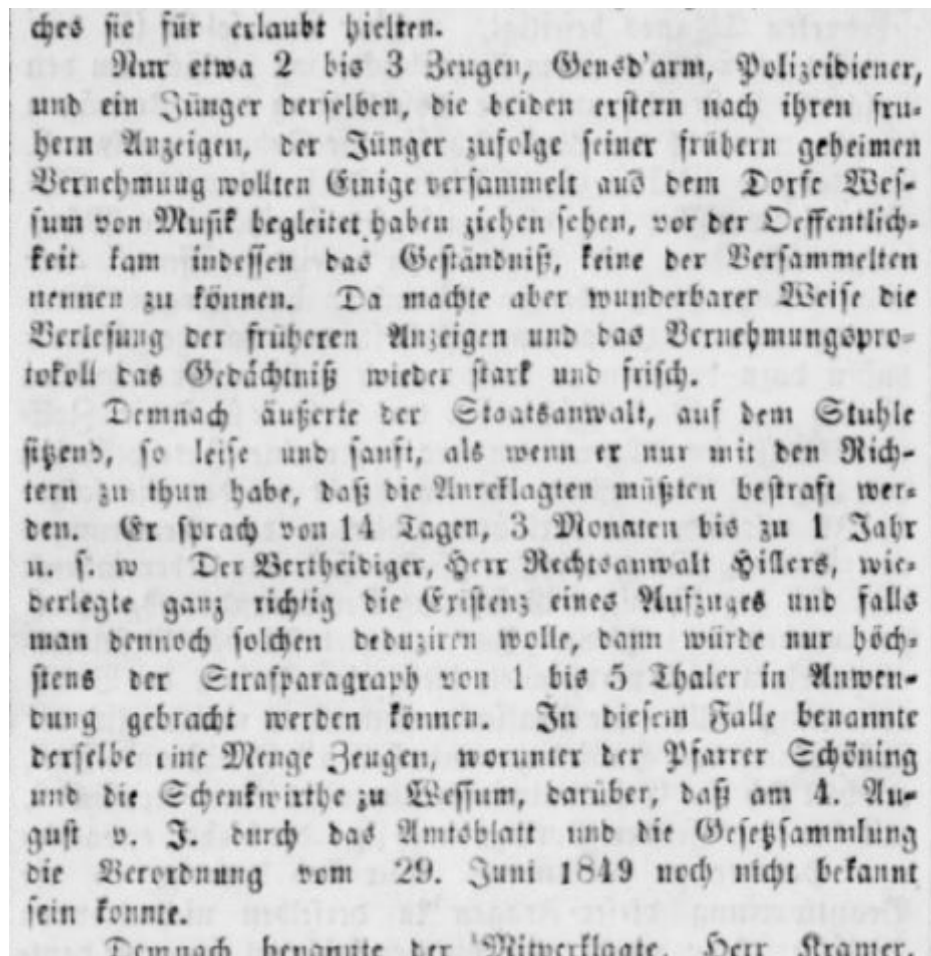
Etwa 300 Zuhörer frohen und bitteren Sinnes waren gegenwärtig, wogegen zu sonstigen öffentlichen Sitzungen in Ahaus gewöhnlich gar keine oder höchstens 10 anwesend sind.

Nach Ablesung der Namen beginnt die Verhandlung.

Kurz vor Vernehmung des p. Kramer ließ der Vorsitzende Brandis die Türen schließen, weil ihm die Theilnahme der Zuhörer empfindlich sein mochte.

Die Angeklagten konnten in ihren Einzelverhören natürlich nichts anders aussagen, als dass sie, wie fast alle übrigen Einwohner Wessums, aus eigenem freien Antriebe zur Begrüßung ihres freigesprochen Mitbürgers Kramer in bester Ruhe und Ordnung und zwar aus Frohsinn größtenteils noch vereinzelt demselben entgegen geeilt seien. Mehrere gaben auch noch an, dass sie Gewehre mitgetragen hätten, welches sie für erlaubt hielten.

8_3_50



ches sie für erlaubt hielten.

Nur etwa 2 bis 3 Zeugen, Gensd'arm, Polizeidiener, und ein Jünger derselben, die beiden erstern nach ihren frühern Anzeigen, der Jünger zufolge seiner frühern geheimen Vernehmung wollten Einige versammelt aus dem Dorfe Wessum von Musik begleitet haben ziehen sehen, vor der Oeffentlichkeit kam indessen das Geständniß, keine der Versammelten nennen zu können. Da machte aber wunderbarer Weise die Verlesung der frühern Anzeigen und das Vernehmungoprotokoll das Gedächtniß wieder stark und frisch.

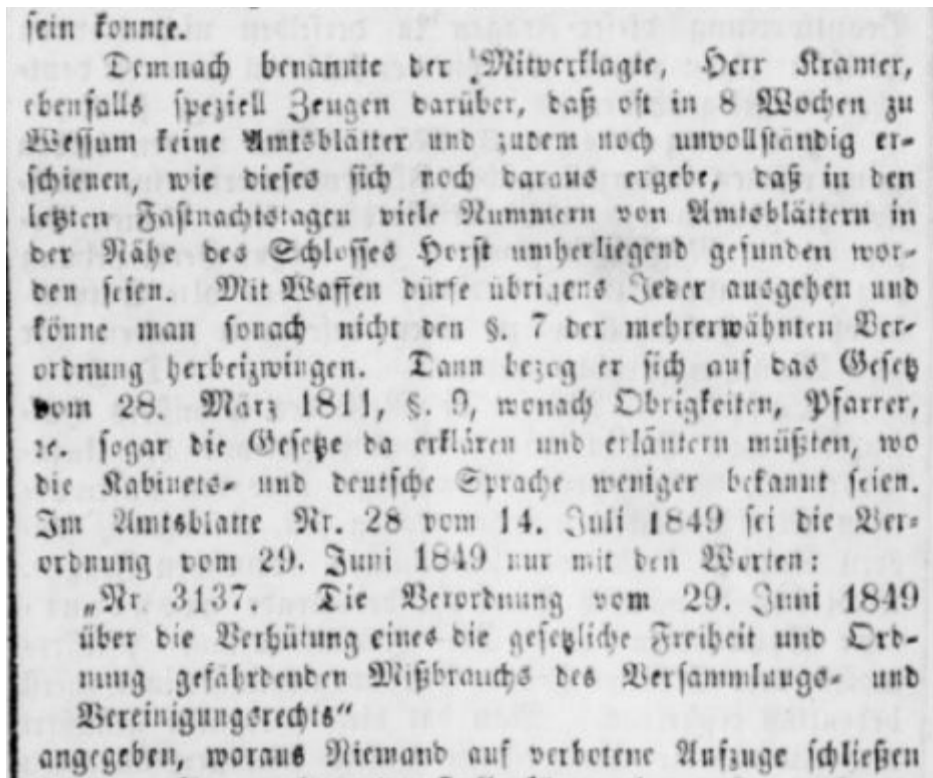
Demnach äußerte der Stoatsanwalt, auf dem Stuhle sitzend, so leise und sanft, als wenn er nur mit den Richtern zu thun habe, daß die Anreklagten müßten bestraft werden. Er sprach von 14 Tagen, 3 Monaten bis zu 1 Jahr u. s. w. Der Vertheidiger, Herr Rechtsanwalt Hillers, wiederlegte ganz richtig die Eristenz eines Aufzuges und falls man dennoch solchen deduziren wolle, dann würde nur höchstens der Strafparagraph von 1 bis 5 Thaler in Anwendung gebracht werden können. In diesem Falle benannte derselbe eine Menge Zeugen, worunter der Pfarrer Schöning und die Schenkwinthe zu Wessum, darüber, daß am 4. August v. J. durch das Amtsblatt und die Gesetzsammlung die Verordnung vom 29. Juni 1849 noch nicht bekannt sein konnte.

Demnach benannte der Mitverklagte, Herr Kramer,

Nur etwa 2 bis 3 Zeugen, Gensd'arm, Polizeidiener, und ein Junger derselben, die beiden erstern nach ihren frühern Anzeigen, der Jünger zufolge seiner frühern geheimen Vernehmung wollten Einige versammelt aus dem Dorfe Wessum von Musik begleitet haben ziehen sehen, vor der Oeffentlichkeit kam indessen das Geständniß, keine der Versammelten nennen zu können. Da machte aber wunderbarer Weise die Verlesung der frühern Anzeigen und das Vernehmungoprotokoll das Gedächtniß wieder stark und frisch.

Demnach äußerte der Stoatsanwalt, aus dem Stuhle sitzend, so leise und sanft, als wenn er nur mit den Richtern zu thun habe, daß die Anreklagten müßten bestraft werden. Er sprach von 14 Tagen, 3 Monaten bis zu 1 Jahr u. s. w. Der Vertheidiger, Herr Rechtsanwalt Hillers, wiederlegte ganz richtig die Eristen;

eines Aufzuges und falls man dennoch solchen deduzieren wolle, dann würde nur höchstens der Strafparagraph von 1 bis 5 Thaler in Anwendung gebracht werden können. In diesem Falle benannte derselbe eine Menge Zeugen, worunter der Pfarrer Schöning und die Schenkwirthe zu Wessum, darüber, daß am 4. August v. J. durch das Amtblatt und die Gesetzsammlung die Verordnung vom 29. Juni 1849 noch nicht bekannt sein konnte.



sein konnte.

Demnach benannte der Mitverklagte, Herr Kramer, ebenfalls speziell Zeugen darüber, daß oft in 8 Wochen zu Wessum keine Amtsblätter und zudem noch unvollständig erschienen, wie dieses sich noch daraus ergebe, daß in den letzten Fastnachtstagen viele Nummern von Amtsblättern in der Nähe des Schlosses Herst umherliegend gefunden worden seien. Mit Waffen dürfe übrigens Jeder ausgehen und könne man sonach nicht den §. 7 der mehrerwähnten Verordnung herbeizwingen. Dann bezog er sich auf das Gesetz vom 28. März 1811, §. 9, wonach Obrigkeiten, Pfarrer, etc. sogar die Gesetze da erklären und erläutern müßten, wo die Kabinetts- und deutsche Sprache weniger bekannt seien. Im Amtsblatte Nr. 28 vom 14. Juli 1849 sei die Verordnung vom 29. Juni 1849 nur mit den Worten:

„Nr. 3137. Die Verordnung vom 29. Juni 1849 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts“

angegeben, woraus Niemand auf verbotene Aufzüge schließen

Demnach benannte der Mitverklagte, Herr Kramer, ebenfalls speziell Zeugen darüber, dass oft in 8 Wochen zu Wessum keine Amtsblätter und zudem noch unvollständig erschienen, wie dieses sich noch daraus ergebe, dass in den letzten Fastnachtstagen viele Nummern von Amtsblättern in der Nähe des Schlosses Her umherliegend gefunden worden seien. Mit Waffen dürfe übrigens Jeder ausgehen und könne man sonach nicht den §. 7 der mehrerwähnten Verordnung herbeizwingen. Dann bezog er sich auf das Gesetz vom 28. März 1811, §. 9, wonach Obrigkeiten, Pfarrer, etc. sogar die Gesetze da erklären und erläutern müssten, wo die Kabinetts und deutsche Sprache weniger bekannt seien. Im Amtsblatte Nr. 28 vom 14. Juli 1849 sei die Verordnung vom 29. Juni 1849 nur mit den Worten:

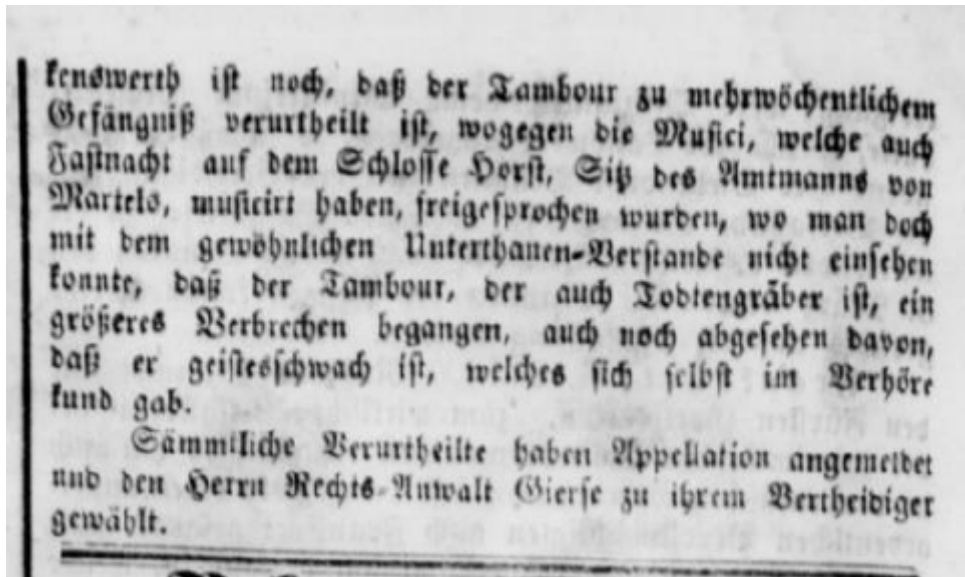
Nr. 3137. Die Verordnung vom 29. Juni 1849 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlung und Vereinigungsrechts“.

angegeben, woraus Niemand auf verbotene Aufzüge schließen könnte.

„Bereinigungsrechts“
angegeben, woraus Niemand auf verbotene Aufzüge schließen könnte. Im vorliegenden Falle könne aber auch von keinen Versammlungen und Aufzügen im Sinne der Verordnung vom 29. Juni 1849 die Rede sein, da an Besprechung von Staatsachen nicht mal gedacht sei. Uebrigens hätte in den vormärzlichen Tagen der Amtmann zu Aufzügen für Beamte und zu geschwüdrigem Schießen Anlaß gegeben unter dem Vermerke: „Wer wohl anklagen würde.“ Aber auch hier habe die Obrigkeit die feierliche Empfangnahme gewünscht, sie habe aber geheim gelauert und erst nach Beendigung des feierlichen Empfangs einigen Junggesellen ein schriftliches Verbot zugehen lassen. Man würde sonach im Sinne der Anklage, welche auch manche Unwahrheiten behaupte, wohl täglich in jedem Orte Versammlungen bestrafen können. Leider wurde der Herr Kramer sehr oft durch den Vorsitzenden mit der Bemerkung unterbrochen, daß er nur sich verteidigen dürfe, bis derselbe endlich proklamirte, die Einreden wegen vernachlässigter obrigkeitlicher Zustellung der Amtsblätter könne nicht berücksichtigt werden, da schon vor zwei Jahren die erste Kammer die Gesetzeskraft 13 Tage nach Bekanntmachung der Gesetze in der Gesetzsammlung habe eintreten lassen. Die demnächst erfolgte Verurtheilung der Angeklagten zu 14 Tagen bis drei Wochen Gefängniß soll also die Nationalversammlung zur Last fallen. Bemerk-

Im vorliegenden Falle könne aber auch von keinen Versammlungen und Aufzügen im Sinne der Verordnung vom 29. Juni 1849 die Rede sein, da an Besprechung von Staatsachen nicht mal gedacht sei. Uebrigens hätte in den vormärzlichen Tagen der Amtmann zu Aufzügen für Beamte und zu geschwüdrigem Schießen Anlaß gegeben unter dem Vermerke: „Wer wohl anklagen würde.“ Aber auch hier habe die Obrigkeit die feierliche Empfangnahme gewünscht, sie habe aber geheim gelauert und erst nach Beendigung des feierlichen Empfangs einigen Junggesellen ein schriftliches Verbot zugehen lassen. Man würde sonach im Sinne der Anklage, welche auch manche Unwahrheiten behaupte, wohl täglich in jedem Orte Versammlungen bestrafen können. Leider wurde der Herr Kramer sehr oft durch den Vorsitzenden mit der Bemerkung unterbrochen, dass er nur sich verteidigen dürfe, bis derselbe endlich proklamirte, die Einreden wegen vernachlässigter obrigkeitlicher Zustellung der Amtsblätter könne nicht berücksichtigt werden, da schon vor zwei Jahren die erste Kammer die Gesetzeskraft 13 Tage nach Bekanntmachung der Gesetze in der Gesetzsammlung habe eintreten lassen. Die demnächst erfolgte Verurteilung der Angeklagten zu 14 Tagen bis drei Wochen

Gefängnis soll also die Nationalversammlung zur Last fallen.



Bemerkenswert, ist noch, dass der Tambour zu mehrwöchentlichem

Gefängnis verurteilt ist, wogegen die Music, welche auch Fastnacht auf dem Schlosse Horst, Sitz des Amtmanns von Martels, musiziert haben, freigesprochen wurden, wo man doch mit dem gewöhnlichen Untertanen Verstande nicht einsehen konnte, dass der Tambour, der auch Todtengräber ist, ein größeres Verbrechen begangen, auch noch abgesehen davon, dass er geisteschwach ist, welches sich selbst in Verhøre kundgab.

Sämtliche Verurteilte haben Appellation angemeldet und den Herrn Rechts-Anwalt Gierse zu ihrem Verteidiger gewählt.